

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 83/08 B

L 4 R 251/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 14 R 339/06 (SG Rostock)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.8.2008 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeiten vom 1.10.1979 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 15.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind (Klärungsbedürftigkeit), weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (Klärungsfähigkeit, *vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Diese Anforderungen erfüllen die Ausführungen der Klägerin nicht ansatzweise.
- 6 Die Klägerin hat zwar (sinngemäß) die Frage aufgeworfen, ob ein "kombinatseigener bzw -zugehöriger Projektierungsbetrieb in einem Baukombinat" ein "Baubetrieb ist der 2. DB zur VO-AVItech" sei. Sie hat jedoch nicht dargetan, dass diese Frage noch klärungsbedürftig, also in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sei. Vielmehr trägt sie selbst vor, dass sich das BSG mit dieser Frage bereits auseinandergesetzt habe. Hat aber das Revisionsgericht die mit der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage - wie von der Klägerin dargetan - bereits mehrfach entschieden, muss sie im Einzelnen darlegen, weshalb die Frage erneut klärungsbedürftig geworden ist (*vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 1 mwN*). Die erforderliche intensive Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen. Die Klägerin weist lediglich auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Berlin vom 25.7.2005 (*S 13 RA 3977/04*) und eine Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 9.9.2004 hin, die beide noch vor der vom LSG



im angefochtenen Urteil zitierten Rechtsprechung des BSG ergangen sind. Sie setzt sich jedoch nicht ansatzweise mit den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung erarbeiteten Argumenten auseinander, die "gegen die Anerkennung von sog Projektierungsbetrieben der ehemaligen DDR als industrielle Produktionsbetriebe im Sinne der 2. DB zur VO-AVltech" angeführt worden sind. Die pauschale Behauptung, "einige Landessozialgerichte" verträten "zunehmend" einen anderen Standpunkt, ist nicht geeignet, Zweifel an der Auslegung eines anzuwendenden gesetzlichen Begriffs entgegen der ständigen Rechtsprechung des BSG zu wecken.

- 7 Schließlich fehlt es auch an einer Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung ist aber Mindestvoraussetzung für die Prüfung der Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) einer aufgeworfenen Rechtsfrage; denn es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen (*stRspr*, zB *Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B*, *Juris RdNr 9 mwN*).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

